

Satzung für die Benutzung der Stadt- und Schulbibliothek der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.07.1994 (GVBl. LSA vom 05.10.1993) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der EGem. Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Benutzersatzung beschlossen:

1. Rechtscharakter

Zwischen der Stadt Osterwieck und den Benutzern der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.

2. Zweck der Bibliothek

Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Osterwieck mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen.

3. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bibliothek und ihrer Einrichtung ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigt die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

4. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, bei Schülern auch die besuchte Schule. Die Dateien werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Organisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken. Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülers ausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Stadt- und Schulbibliothek. Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Bibliothek mitzuteilen. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Stadt- und Schulbibliothek es verlangt.

5. Ausleihe

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bibliothek benutzt werden.

Alle Medien werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbegrenzung entliehen. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Nutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsschalter.

6. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Tonträger und Zeitschriften 14 Tage, für Videokassetten und CD/DVD 3 Tage.

In besonderen Fällen kann die Bibliothek eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, per E-Mail oder persönlich vorzunehmen.

7. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Nutzern vorgemerkt werden, ein Rechtsanspruch ergibt sich daraus nicht.

8. Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an andere weitergeben. Er muss sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben. Festgestellte Schäden muss er sofort melden. Bei Beschädigungen, Verlust und Nichtrückgaben kann die Bibliothek von ihm -unabhängig von einem Verschulden- die Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien die Kosten für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums verlangen. Die Bibliothek oder die Stadt Osterwieck haften nicht für Schäden, die die Nutzer durch beschädigte Medien erleiden (insbesondere durch mit Viren infizierte Speichermedien). Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

9. Verhalten in der Bibliothek

Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt. Lärm, Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Nutzer sind zu vermeiden. Den Anordnungen des Personals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, sind zu folgen.

10. Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die gegen diese Benutzerordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können - unbefristet oder befristet - von der Benutzung ausgeschlossen werden oder vorübergehend durch den/die Leiter/in der Bibliothek ganz oder teilweise von der Ausleihe ausgeschlossen oder aus den Räumen verwiesen werden.

Die Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Osterwieck, den 28.03.2014


Wagenführ
Bürgermeisterin

